Amtliche Bekanntmachungen



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 46/2022 22. November 2022

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den englischsprachigen konsekutiven Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 21. November 2022

Seite 2917

Prüfungsordnung für den englischsprachigen konsekutiven Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 21. November 2022

Seite 2964

Studienordnung für den englischsprachigen konsekutiven Studiengang **Automotive Software Engineering** mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 21. November 2022

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBI. S. 381) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich
- \$ § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- 3 Zugangsvoraussetzungen
- Lehr- und Lernformen § 4
- Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- Aufbau des Studiums § 6
- Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 § 9 Studienberatung
- Prüfungen
- § 10 Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung § 11

Anlagen: 1 Studienablaufplan

2 Modulbeschreibungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung (§ 9) Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren), bei einem Studium in Teilzeit von acht Semestern (vier Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Automotive Software Engineering erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Informatik oder im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik oder im Bachelorstudiengang Automobilinformatik oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat und Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Lehr- und Lernformen

- (1) Lehr- und Lernformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P), das Planspiel (PS) oder die Exkursion (E). Die Studenten sollen sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten und deren Inhalte in selbständiger Arbeit vertiefen. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, vielmehr sind zusätzliche eigene Studien erforderlich (Selbststudium).
- (2) Bei allen Lehr- und Lernformen gemäß Absatz 1 können Methoden des E-Learning zum Einsatz kommen, soweit der Charakter der jeweiligen Lehr- und Lernform gewahrt bleibt.
- (3) Lehrveranstaltungen werden in Englisch abgehalten, gegebenenfalls angereichert mit deutschsprachigen Inhalten. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

Der englischsprachige konsekutive Masterstudiengang Automotive Software Engineering stellt eine Bachelorstudiengänge Informatik, Fortsetzung der Angewandte Informatik Automobilinformatik an der Fakultät für Informatik dar. Dieser richtet den Fokus auf verschiedene Aspekte der Softwareentwicklung im Automobilbereich und lässt sich somit komplementär zu Studiengängen der Kerninformatik eingliedern. Absolventen der Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Automobilinformatik stoßen häufig im Kontext von Automobilanwendungen auf hochkomplexe Hardware-/Softwaresysteme, die weit über die Bachelorausbildung hinausgehende Kenntnisse - insbesondere des Softwareengineering - erfordern. Diese Kenntnisse werden durch den englischsprachigen konsekutiven Masterstudiengang Automotive Software Engineering vermittelt, der zudem hauptsächlich durch seine enge Einbindung in die Forschungsschwerpunkte der Fakultät forschungsorientierter Natur ist. Insbesondere sind im dritten Fachsemester ein forschungsrelevantes Seminar und ein Praktikum vorgesehen, welche die Vermittlung einer wissenschaftlichen Arbeitsweise zum Ziel haben. Schließlich ist der Studiengang so

aufgebaut, dass die Studenten ausgesprochen viel Wahlfreiheit genießen, um sich mit einem für sie interessanten Forschungsthema befassen zu können.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Module des Bereichs Automotive-Softwaretechnologien (∑ 20 LP):

255010-003 Design of Software for Embedded Systems

5 LP (Pflichtmodul)

Aus den nachfolgend genannten Modulen 255050-001 bis 257070-003 sind drei Module auszuwählen. Module, die bereits im Bachelorstudiengang belegt wurden, können nicht ausgewählt werden.

255050-001	Formale Spezifikation und Verifikation	5 LP (Wahlpflichtmodul)
255050-007	Automotive Software Engineering	5 LP (Wahlpflichtmodul)
257030-003	Neurocomputing	5 LP (Wahlpflichtmodul)
257070-004	Software Engineering and Programming Basics	5 LP (Wahlpflichtmodul)
257070-003	Empirical Software Engineering	5 LP (Wahlpflichtmodul)

2. Module des Bereichs Eingebettete Systeme (Σ 20 LP):

255010-002 Advanced Platforms for Automotive Systems

5 LP (Pflichtmodul)

Aus den nachfolgend genannten Modulen 255050-003 bis 244032-005 sind drei Module auszuwählen. Module, die bereits im Bachelorstudiengang belegt wurden, können nicht ausgewählt werden.

Hardware/Software-Codesign I	5 LP (Wahlpflichtmodul)
Hardware/Software-Codesign II	5 LP (Wahlpflichtmodul)
Labor Eingebettete Software	5 LP (Wahlpflichtmodul)
Automotive Sensor Systems	5 LP (Wahlpflichtmodul)
Advanced Integrated Circuit Technology	5 LP (Wahlpflichtmodul)
	Hardware/Software-Codesign II Labor Eingebettete Software Automotive Sensor Systems

3. Module des Bereichs Echtzeit- und Verteilte Systeme (Σ 10 LP):

Aus den nachfolgend genannten Modulen 255030-003 bis 255030-005 sind zwei Module auszuwählen. Module, die bereits im Bachelorstudiengang belegt wurden, können nicht ausgewählt werden.

255030-003	Software Service Engineering	5 LP (Wahlpflichtmodul)
256050-002	Echtzeitsysteme	5 LP (Wahlpflichtmodul)
256050-003	Verlässliche Systeme	5 LP (Wahlpflichtmodul)
255030-005	Sicherheit Verteilter Software	5 LP (Wahlpflichtmodul)

4. Module des Bereichs Informatik (∑ 10 LP):

Aus den nachfolgend genannten Modulen 250000-015 bis 257040-002 sind zwei Module auszuwählen. Module, die bereits im Bachelorstudiengang belegt wurden, können nicht ausgewählt werden.

		9
250000-015	Themenschwerpunkte Informatik	5 LP (Wahlpflichtmodul)
255010-004	Hardware Development with VHDL	5 LP (Wahlpflichtmodul)
256030-001	Advanced Management of Data	5 LP (Wahlpflichtmodul)
257080-005	Medienretrieval	5 LP (Wahlpflichtmodul)
257080-004	Mediencodierung	5 LP (Wahlpflichtmodul)
257030-006	Bildverstehen	5 LP (Wahlpflichtmodul)
257040-002	Artificial Intelligence for Mobile Robots	5 LP (Wahlplfichtmodul)

5. Module des Bereichs Schlüsselkompetenzen (∑ 10 LP):

Aus den nachfolgend genannten Modulen 250000-016 bis 136004-006 sind zwei Module auszuwählen. Module, die bereits im Bachelorstudiengang belegt wurden, können nicht ausgewählt werden.

250000-016	Grundlagen Forschungsorientierung	5 LP (Wahlpflichtmodul)
261033-205	Businessplanung und Management von Gründungen	5 LP (Wahlpflichtmodul)
261032-305	Technischer Vertrieb	5 LP (Wahlpflichtmodul)
136009-001	Spanisch I (Niveau A1)	5 LP (Wahlpflichtmodul)
136009-002	Spanisch II (Niveau A2)	5 LP (Wahlpflichtmodul)

Nr. 46/2022

Studenten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die für die deutsche Sprache das Sprachniveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nicht nachweisen, haben im Bereich Schlüsselkompetenzen das Modul 136004-005 verpflichtend zu belegen:

136004-005 Deutsch als Fremdsprache I (Niveau A1)

5 LP (Wahlpflichtmodul)

Studenten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die für die deutsche Sprache das Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nicht nachweisen, haben im Bereich Schlüsselkompetenzen das Modul 136004-006 verpflichtend zu belegen:

136004-006 Deutsch als Fremdsprache II (Niveau A2)

5 LP (Wahlpflichtmodul)

6. Modul Forschungsseminar Informatik:

250000-013 Forschungsseminar Informatik

5 LP (Pflichtmodul)

7. Modul Forschungspraktikum:

250000-014 Forschungspraktikum

15 LP (Pflichtmodul)

8. Modul Master-Arbeit:

250000-908 Master-Arbeit

30 LP (Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Automotive Software Engineering an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Automotive Software Engineering basiert grundsätzlich auf drei inhaltlichen Säulen: Automotive-Softwaretechnologien, Eingebettete Systeme sowie Echtzeit- und Verteilte Systeme. Die Inhalte sind sowohl in Pflicht- als auch in Wahlpflichtmodule organisiert, um einerseits eine gemeinsame Wissensbasis zu gewährleisten, andererseits Wahlangebote ausreichend zu ermöglichen. Im Rahmen von Vorlesungen und Übungen werden (im Beispiel eines Vollzeitstudiums) in den ersten zwei Semestern die meisten Inhalte vermittelt. Hierzu werden unter anderen folgende Themen angeboten: Softwareengineering, Spezifikation und Verifikation, FPGA-Architekturen, Hardware/Software Co-Design, Feldbusse, Echtzeitsysteme, Verteilte Systeme, etc. Im dritten Semester wird ein Forschungsseminar zu den Säulen bzw. säulenübergreifend angeboten. Zusätzlich besuchen die Studenten ein Forschungspraktikum an einer Professur oder fakultativ in einem Unternehmen. Die ersten drei Semester werden ferner durch Wahlangebote zu allgemeinen Themen der Informatik und zu Schlüsselkompetenzen, die über das Fachliche hinausgehen, abgerundet. Diese Kombination von Lehre und der Weiterführung in eigenständiger Arbeit beim Forschungspraktikum bildet eine optimale Grundlage für die Masterarbeit im vierten Semester, in der sich die Studenten selbständig mit einem forschungsrelevanten Thema des Automobilbereichs auseinandersetzen.
- (2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) festgelegt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

- (1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.
- (2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
- vor Beginn des Studiums, insbesondere vor Aufnahme eines Studiums in Teilzeit.
- 2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- 3. vor einem Praktikum,
- 4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
- 5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

•

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den englischsprachigen konsekutiven Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Fern- und Teilzeitstudium

Ein Fernstudium ist nicht vorgesehen. Der Studiengang kann bei Berufstätigkeit, besonderen familiären Verpflichtungen oder bei besonderen gesundheitlichen Einschränkungen in Teilzeit studiert werden. Bei Vorliegen anderer triftiger Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss über den Zugang zum Studium in Teilzeit. Im Teilzeitstudium beträgt der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Semester 50 % des Vollzeitstudiums.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Studienordnung gilt für die ab Sommersemester 2023 Immatrikulierten.

Für Studenten, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2023 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 22. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2016, S. 926) fort.

Die vor dem Sommersemester 2023 immatrikulierten Studenten können sich für ein Studium gemäß der vorliegenden novellierten Studienordnung entscheiden. Diese Entscheidung ist durch schriftliche Erklärung bis zum 28.04.2023 dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 2. November 2022 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 9. November 2022.

Chemnitz, den 21. November 2022

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Anlage 1: Englischsprachiger konsekutiver Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester (Wintersemester)	2. Semester (Sommersemester)	3. Semester (Wintersemester)	4. Semester (Sommersemester)	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
1. Module des Bereichs Automotive-Softwaretechnologien (Σ 20 LP):	e-Softwaretechnologien (∑	20 LP):			
255010-003 Design of Software for Embedded Systems		150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL Klausur			150 AS / 5 LP
Aus den nachfolgend genannten Modulen 255050-001 können nicht ausgewählt werden.		070-003 sind drei Module au	bis 257070-003 sind drei Module auszuwählen. Module, die bereits im Bachelorstudiengang belegt wurden,	eits im Bachelorstudieng	ang belegt wurden,
255050-001 Formale Spezifikation und Verifikation		150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL Klausur			150 AS / 5 LP
255050-007 Automotive Software Engineering	150 AS 4 LVS (V1/P3) PVL Testat zu jeder Praktikumseinheit PL Klausur				150 AS / 5 LP
257030-003 Neurocomputing	150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL Klausur				150 AS / 5 LP
257070-004 Software Engineering and Programming Basics	150 AS 4 LVS (V2/Ü2) 2 PL komplexe Programmieraufgabe, schriftliche Arbeit im Antwort-Wahl-Verfahren				150 AS / 5 LP
257070-003 Empirical Software Engineering	150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL Bericht				150 AS / 5 LP
2. Module des Bereichs Eingebettete Systeme (Σ 20 LP):	te Systeme (Σ 20 LP):				
255010-002 Advanced Platforms for Automotive Systems	150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL Klausur				150 AS / 5 LP

Anlage 1: Englischsprachiger konsekutiver Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester (Wintersemester)	2. Semester (Sommersemester)	3. Semester (Wintersemester)	4. Semester (Sommersemester)	Arbeitsaufwand Leistungspunkte
Gesamt Aus den nachfolgend genannten Modulen 255050-003 bis 244032-005 sind drei Module auszuwählen Module die hereits im Bachelorstudiendand beleeft wurden	Jodulen 255050-003 bis 2440	132-005 sind drei Module al	Module die bere	its im Bachelorstudiend	Gesamt and beleat wurden
können nicht ausgewählt werden.			iszawanien. Modale, die bere		ang belegt warden,
255050-003 Hardware/Software-Codesign I	150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL Klausur				150 AS / 5 LP
255050-004 Hardware/Software-Codesign II		150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL Klausur			150 AS / 5 LP
256050-001 Labor Eingebettete Software			150 AS 2 LVS (P2) ASL Referat mit Diskussion und schriftlicher Ausarbeitung		150 AS / 5 LP
244038-006 Automotive Sensor Systems		150 AS 4 LVS (V1/S3) 2 PL mündliche Prüfung, schriftliche Ausarbeitung			150 AS / 5 LP
244032-005 Advanced Integrated Circuit Technology		150 AS 4 LVS (V3/Ü1) PL Klausur			150 AS / 5 LP
 Module des Bereichs Echtzeit- und Verteilte Systeme (Σ 10 LP): Aus den nachfolgend genannten Modulen 255030-003 bis 255030-005 sind zwei Module auszuwählen. Module, die bereits im Bachelorstudiengang belegt wurden, können nicht ausgewählt werden. 	ind Verteilte Systeme (∑ 10 I Iodulen 255030-003 bis 2550	-P): 330-005 sind zwei Module au	ıszuwählen. Module, die bere	its im Bachelorstudieng	ang belegt wurden,
255030-003 Software Service Engineering	150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL Klausur				150 AS / 5 LP
256050-002 Echtzeitsysteme		150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL Klausur			150 AS / 5 LP
256050-003 Verlässliche Systeme			150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL Klausur		150 AS / 5 LP

Anlage 1: Englischsprachiger konsekutiver Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester (Wintersemester)	2. Semester (Sommersemester)	3. Semester (Wintersemester)	4. Semester (Sommersemester)	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
255030-005 Sicherheit Verteilter Software		150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL Klausur			150 AS / 5 LP
 Module des Bereichs Informatik (Σ 10 LP): Aus den nachfolgend genannten Modulen 250000-01 können nicht ausgewählt werden. 	(Σ 10 LP): odulen 250000-015 bis 2570	140-002 sind zwei Module au	5 bis 257040-002 sind zwei Module auszuwählen. Module, die bereits im Bachelorstudiengang belegt wurden,	eits im Bachelorstudieng	ang belegt wurden,
250000-015 Themenschwerpunkte Informatik			150 AS 4 LVS (V2/P2) ASL Klausur		150 AS / 5 LP
255010-004 Hardware Development with VHDL	150 AS 4 LVS (V1/P3) PL Klausur				150 AS / 5 LP
256030-001 Advanced Management of Data			150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL Klausur		150 AS / 5 LP
257080-005 Medienretrieval			150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL Klausur		150 AS / 5 LP
257080-004 Mediencodierung		150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL Klausur			150 AS / 5 LP
257030-006 Bildverstehen		150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL Klausur			150 AS / 5 LP
257040-002 Artificial Intelligence for Mobile Robots			150 AS 2 LVS (V1/S1) 2 PL Klausur, Vortrag		150 AS / 5 LP
 Module des Bereichs Schlüsselkompetenzen (Σ 10 LP): Aus den nachfolgend genannten Modulen 250000-016 bis 136004-006 sind zwei Module auszuwählen. Module, die bereits im Bachelorstudiengang belegt wurden, können nicht ausgewählt werden. 	ompetenzen (Σ 10 LP): odulen 250000-016 bis 1360	04-006 sind zwei Module au	szuwählen. Module, die berei	its im Bachelorstudiengar	ng belegt wurden,

Anlage 1: Englischsprachiger konsekutiver Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester (Wintersemester)	2. Semester (Sommersemester)	3. Semester (Wintersemester)	4. Semester (Sommersemester)	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
250000-016 Grundlagen Forschungsorientierung			150 AS 1 LVS (V1) PL schriftliche Ausarbeitung		150 AS / 5 LP
261033-205 Businessplanung und Management von Gründungen		150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PVL Businessplan PL Klausur			150 AS / 5 LP
261032-305 Technischer Vertrieb		150 AS 2 LVS (V2) PL Klausur			150 AS / 5 LP
136009-001 Spanisch I (Niveau A1)	150 AS 4 LVS (Ü4) ASL Klausur				150 AS / 5 LP
136009-002 Spanisch II (Niveau A2)		150 AS 4 LVS (Ü4) ASL Klausur			150 AS / 5 LP
Studenten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die für die deutsche Sprach das Sprachniveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nicht nachweisen, haben im Bereich Schlüsselkompetenzen das Modul 136004-005 verpflichtend zu belegen:	cht Deutsch ist und die für im Bereich Schlüsselkompei	die deutsche Sprache das S enzen das Modul 136004-00	prachniveau A1 des Gemein 15 verpflichtend zu belegen:	samen Europäischen Re	ferenzrahmens für
136004-005 Deutsch als Fremdsprache I (Niveau A1)	150 AS 4 LVS (Ü4) ASL Klausur				150 AS / 5 LP
Studenten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die für die deutsche Sprache das Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nicht nachweisen, haben im Bereich Schlüsselkompetenzen das Modul 136004-006 verpflichtend zu belegen:	cht Deutsch ist und die für im Bereich Schlüsselkompe ⁱ	die deutsche Sprache das S enzen das Modul 136004-00	prachniveau A2 des Gemein 16 verpflichtend zu belegen:	samen Europäischen Re	ferenzrahmens für
136004-006 Deutsch als Fremdsprache II (Niveau A2)		150 AS 4 LVS (Ü4) ASL Klausur			150 AS / 5 LP
6. Modul Forschungsseminar Informatik:	matik				
250000-013 Forschungsseminar Informatik			150 AS 2 LVS (S2) ASL Referat und Hausarbeit		150 AS / 5 LP

Anlage 1: Englischsprachiger konsekutiver Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester (Wintersemester)	2. Semester (Sommersemester)	3. Semester (Wintersemester)	4. Semester (Sommersemester)	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
7. Modul Forschungspraktikum:					
250000-014 Forschungspraktikum			450 AS Praktikum in Betrieb oder Universität (P 20 Wochen zu je 20 Stunden oder 10 Wochen zu je 40 Stunden) PL reflektierender Praktikumsbericht		450 AS / 15 LP
8. Modul Master-Arbeit:					
250000-908 Master-Arbeit				900 AS 2 PL Masterarbeit, mündliche Prüfung (Kolloquium)	900 AS / 30 LP
Gesamt LVS (bei Wahl von: 255050-001, 255050-007 oder 257030-003, 257070-004, 255050-003, 255050-004 oder 244038-006, 256050-001, 256050-002 oder 255030-005, 256050-003, 255010-004, 257030-006, 136004-005 oder 136009-001 und		24	ω		55
Gesamt AS (bei Wahl von: 255050-001, 255050-007 oder 257030-003, 257070-004, 255050-003, 255050-004 oder 244038-006, 256050-001, 256050-002 oder 255030-005, 256050-003, 255010-004, 257030-006, 136004-005 oder 136009-001 und	006	900	900	006	3600 AS / 120 LP

Anlage 1: Englischsprachiger konsekutiver Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

Prüfungsleistung
Prüfungsvorleistung
Anrechenbare Studienleistung
Lehrveranstaltungsstunden
Arbeitsstunden
Leistungspunkte
Vorlesung
Seminar
Übung
Tutorium
Praktikum
Planspiel
Exkursion
Kolloquium

Modulnummer	255010-003 (Version 02)
Modulname	Design of Software for Embedded Systems
Modulverantwortlich	Professur Rechnerarchitekturen und -systeme
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Dieses Modul beschäftigt sich mit Entwicklungsmethoden für Software in eingebetteten Systemen. Dabei werden insbesondere folgende Aspekte behandelt: • Merkmale von nicht-eingebetteten und eingebetteten Systemen • Funktionale und nicht-funktionale Anforderungen an eingebettete Software (Zeitverhalten, Effizienz, Zuverlässigkeit, Wartbarkeit, Portabilität, etc.) • Programmierparadigmen für eingebettete Systeme (synchrone, zeitgesteuerte und schedulingbasierte Programmiersprachen) • Unterstützung durch Middleware und Betriebssystem • Trends und Beispiele aus der Praxis Qualifikationsziele: Die Studenten sind in der Lage, die Anforderungen und Besonderheiten von eingebetteten Systemen zu erkennen und von denen anderer Domänen zu unterscheiden. Ferner können sie verschiedene Entwicklungsmethoden für eingebettete Software unterscheiden und anwendungsspezifisch einsetzen.
Lehrformen	 Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Design of Software for Embedded Systems (2 LVS) Ü: Design of Software for Embedded Systems (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Grundkenntnisse von Betriebssystemen und der Softwareentwicklung
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zu Design of Software for Embedded Systems (Prüfungsleistung: 56505) Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	255050-001 (Version 03)
Modulname	Formale Spezifikation und Verifikation
Modulverantwortlich	Professur Technische Informatik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Theoretische Grundlagen der Systemmodellierung und -simulation; Systemlebenszyklus und Systementwicklungsprozesse; Formale Spezifikationstechniken für Eingebettete Systeme – Ausgewählte Techniken aus der Luft- und Raumfahrtindustrie; Formale Verifikation funktionaler und nichtfunktionaler Eigenschaften von Eingebetteten Systemen; Sicherheitsaspekte Eingebetteter Systeme und Techniken für deren Nachweisführung Qualifikationsziele:
	Die Studenten sind in der Lage, Algorithmen zur Steuerung von Fahr- und Flugzeugen zu spezifizieren, zu verifizieren und zu bewerten.
Lehrformen	 Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Formale Spezifikation und Verifikation (2 LVS) Ü: Formale Spezifikation und Verifikation (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und werden in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Kenntnisse in den Grundlagen der Technischen Informatik und Grundkenntnisse im Hardware/Software-Codesign
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 90-minütige Klausur zu Formale Spezifikation und Verifikation (Prüfungsnummer: 55501) Die Prüfungsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	255050,007 (Version 02)
	255050-007 (Version 02)
Modulname	Automotive Software Engineering
Modulverantwortlich	Professur Technische Informatik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul bietet vertiefende Einblicke in die Softwareentwicklung für Steuergeräte. Hierbei kommt den Aspekten Kommunikation und Standardisierung besondere Bedeutung zu. Oualifikationsziele: Die Studenten sind in der Lage, Steuergeräte, insbesondere im Automobilbau,
	zu programmieren, zu testen und zu integrieren.
Lehrformen	 Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum. V: Automotive Software Engineering (1 LVS) P: Automotive Software Engineering (3 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Programmierkenntnisse in C
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar): 15-minütiges schriftliches Testat zu jeder Praktikumseinheit Die Prüfungsvorleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zu Automotive Software Engineering (Prüfungsnummer: 55518) Die Prüfungsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science

Modulname Neurocomputing Modulverantwortlich Inhalte und Qualifikationsziele Neurocomputing behandelt Grundlagen bis hin zu anspruchsvollen Methoden der neuronalen Verarbeitung. Dafür werden mathematische Kenntnisse der linearen Algebra und der Statistik vertieft. Neurocomputing fokussiert sich im Gegensatz zu Neurokognition eher auf Neuronale Netze zur Lösung von Anwendungen, als auf die Erklärung der Funktion des Gehirns, dabei können die behandelten Ansätze allerdings durchaus biologisch inspiriert sein. Themen des Moduls sind unterschiedliche Neuronenmodelle, Methoden des Lernens wie Deep Learning, Reservoir Computing, Self-Organizing Maps, Autoencoder und weitere aktuelle Methoden. Qualifikationsziele: Die Studenten kennen verschiedene Methoden des maschinellen Lernens, insbesondere neuronale Netze, und können diese erklären. Sie können die dafür benötigten mathematischen Methoden auf ausgewählte Beispiele anwenden. Lehrformen Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Neurocomputing (2 LVS) • Ü: Neurocomputing (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und können in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden. Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) Verwendbarkeit des Moduls Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.	Modulname Modulverantwortlich Inhalte und Qualifikationsziele Meurocomputing behandelt Grundlagen bis hin zu anspruchsvollen Methoder der neuronalen Verarbeitung. Dafür werden mathematische Kenntnisse der linearen Algebra und der Statistik vertieft. Neurocomputing fokussiert sich im Gegensatz zu Neurokognition eher auf Neuronale Netze zur Lösung vor Anwendungen, als auf die Erklärung der Funktion des Gehirns, dabei könner die behandelten Ansätze allerdings durchaus biologisch inspiriert sein Themen des Moduls sind unterschiedliche Neuronenmodelle, Methoden des Lernens wie Deep Learning, Reservoir Computing, Self-Organizing Maps Autoencoder und weitere aktuelle Methoden. Qualifikationsziele: Die Studenten kennen verschiedene Methoden des maschinellen Lernens insbesondere neuronale Netze, und können diese erklären. Sie können die dafür benötigten mathematischen Methoden auf ausgewählte Beispiele anwenden. Lehrformen Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Neurocomputing (2 LVS) • Ü: Neurocomputing (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstütz und können in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden. Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) Verwendbarkeit des Moduls Verwendbarkeit des Moduls Verwendbarkeit des Moduls Modulprüfung Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.		
Inhalte und Inhalte und	Inhalte und Inhalte: Neurocomputing behandelt Grundlagen bis hin zu anspruchsvollen Methoder der neuronalen Verarbeitung. Dafür werden mathematische Kenntnisse der linearen Algebra und der Statistik vertieft. Neurocomputing fokussiert sich im Gegensatz zu Neurokognition eher auf Neuronale Netze zur Lösung vor Anwendungen, als auf die Erklärung der Funktion des Gehirns, dabei könner die behandelten Ansätze allerdings durchaus biologisch inspiriert sein Themen des Moduls sind unterschiedliche Neuronenmodelle, Methoden des Lernens wie Deep Learning, Reservoir Computing, Self-Organizing Maps Autoencoder und weitere aktuelle Methoden des maschinellen Lernens insbesondere neuronale Netze, und können diese erklären. Sie können die dafür benötigten mathematischen Methoden auf ausgewählte Beispiele anwenden. Lehrformen Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.	Modulnummer	257030-003 (Version 02)
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Neurocomputing behandelt Grundlagen bis hin zu anspruchsvollen Methoder der neuronalen Verarbeitung. Dafür werden mathematische Kenntnisse der linearen Algebra und der Statistik vertieft. Neurocomputing fokussiert sich im Gegensatz zu Neurokognition eher auf Neuronale Netze zur Lösung vor Anwendungen, als auf die Erklärung der Funktion des Gehirns, dabei könner die behandelten Ansätze allerdings durchaus biologisch inspiriert sein Themen des Moduls sind unterschiedliche Neuronenmodelle, Methoden des Lernens wie Deep Learning, Reservoir Computing, Self-Organizing Maps Autoencoder und weitere aktuelle Methoden. Qualifikationsziele: Die Studenten kennen verschiedene Methoden des maschinellen Lernens insbesondere neuronale Netze, und können diese erklären. Sie können die dafür benötigten mathematischen Methoden auf ausgewählte Beispiele anwenden. Lehrformen Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Neurocomputing (2 LVS) • Ü: Neurocomputing (2 LVS) • Ü: Neurocomputing (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und können in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden. Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) Verwendbarkeit des Moduls Voraussetzungen für die Obie erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:	Modulname	Neurocomputing
Qualifikationsziele Neurocomputing behandelt Grundlagen bis hin zu anspruchsvollen Methoden der neuronalen Verarbeitung. Dafür werden mathematische Kenntnisse der linearen Algebra und der Statistik vertieft. Neurocomputing fokussiert sich im Gegensatz zu Neurokognition eher auf Neuronale Netze zur Lösung von Anwendungen, als auf die Erklärung der Funktion des Gehirns, dabei können die behandelten Ansätze allerdings durchaus biologisch inspiriert sein. Themen des Moduls sind unterschiedliche Neuronenmodelle, Methoden des Lernens wie Deep Learning, Reservoir Computing, Self-Organizing Maps, Autoencoder und weitere aktuelle Methoden. Qualifikationsziele: Die Studenten kennen verschiedene Methoden des maschinellen Lernens, insbesondere neuronale Netze, und können diese erklären. Sie können die dafür benötigten mathematischen Methoden auf ausgewählte Beispiele anwenden. Lehrformen Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.	Neurocomputing behandelt Grundlagen bis hin zu anspruchsvollen Methoder der neuronalen Verarbeitung. Dafür werden mathematische Kenntnisse der linearen Algebra und der Statistik vertieft. Neurocomputing fokussiert sich im Gegensatz zu Neurokognition eher auf Neuronale Netze zur Lösung vor Anwendungen, als auf die Erklärung der Funktion des Gehirns, dabei könner die behandelten Ansätze allerdings durchaus biologisch inspiriert sein Themen des Moduls sind unterschiedliche Neuronenmodelle, Methoden des Lernens wie Deep Learning, Reservoir Computing, Self-Organizing Maps Autoencoder und weitere aktuelle Methoden. Qualifikationsziele: Die Studenten kennen verschiedene Methoden des maschinellen Lernens insbesondere neuronale Netze, und können diese erklären. Sie können die dafür benötigten mathematischen Methoden auf ausgewählte Beispiele anwenden. Lehrformen Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Neurocomputing (2 LVS) • Ü: Neurocomputing (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und können in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden. Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) Verwendbarkeit des Moduls Verwendbarkeit des Moduls Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:	Modulverantwortlich	Professur Künstliche Intelligenz
Die Studenten kennen verschiedene Methoden des maschinellen Lernens, insbesondere neuronale Netze, und können diese erklären. Sie können die dafür benötigten mathematischen Methoden auf ausgewählte Beispiele anwenden. Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Neurocomputing (2 LVS) • Ü: Neurocomputing (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und können in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden. Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) Verwendbarkeit des Moduls — Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zu Neurocomputing (Prüfungsnummer: 57318) Die Prüfungsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden. Leistungspunkte und Noten lin dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	Die Studenten kennen verschiedene Methoden des maschinellen Lernens insbesondere neuronale Netze, und können diese erklären. Sie können die dafür benötigten mathematischen Methoden auf ausgewählte Beispiele anwenden. Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Neurocomputing (2 LVS) • Ü: Neurocomputing (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und können in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden. Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) Verwendbarkeit des Moduls Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:		Neurocomputing behandelt Grundlagen bis hin zu anspruchsvollen Methoden der neuronalen Verarbeitung. Dafür werden mathematische Kenntnisse der linearen Algebra und der Statistik vertieft. Neurocomputing fokussiert sich im Gegensatz zu Neurokognition eher auf Neuronale Netze zur Lösung von Anwendungen, als auf die Erklärung der Funktion des Gehirns, dabei können die behandelten Ansätze allerdings durchaus biologisch inspiriert sein. Themen des Moduls sind unterschiedliche Neuronenmodelle, Methoden des Lernens wie Deep Learning, Reservoir Computing, Self-Organizing Maps,
V: Neurocomputing (2 LVS) Ü: Neurocomputing (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und können in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden. Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) Verwendbarkeit des Moduls Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zu Neurocomputing (Prüfungsnummer: 57318) Die Prüfungsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden. Leistungspunkte und Noten Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	 V: Neurocomputing (2 LVS) Ü: Neurocomputing (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und können in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden. Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) Verwendbarkeit des Moduls Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 		Die Studenten kennen verschiedene Methoden des maschinellen Lernens, insbesondere neuronale Netze, und können diese erklären. Sie können die dafür benötigten mathematischen Methoden auf ausgewählte Beispiele
Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) Verwendbarkeit des Moduls Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 90-minütige Klausur zu Neurocomputing (Prüfungsnummer: 57318) Die Prüfungsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden. Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) Verwendbarkeit des Moduls Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:	Lehrformen	 V: Neurocomputing (2 LVS) Ü: Neurocomputing (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 90-minütige Klausur zu Neurocomputing (Prüfungsnummer: 57318) Die Prüfungsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden. Leistungspunkte und Noten Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Häufigkeit des Angebots Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 90-minütige Klausur zu Neurocomputing (Prüfungsnummer: 57318) Die Prüfungsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:	Teilnahme (empfohlene	keine
Vergabe von LeistungspunktenVergabe von Leistungspunkten.ModulprüfungDie Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zu Neurocomputing (Prüfungsnummer: 57318) Die Prüfungsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.Leistungspunkte und NotenIn dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.Häufigkeit des AngebotsDas Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	Vergabe von Vergabe von Leistungspunkten. Leistungspunkten Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:	Verwendbarkeit des Moduls	
 90-minütige Klausur zu Neurocomputing (Prüfungsnummer: 57318) Die Prüfungsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden. Leistungspunkte und Noten Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.			
Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	Die Prüfungsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache erbrach	Modulprüfung	• 90-minütige Klausur zu Neurocomputing (Prüfungsnummer: 57318) Die Prüfungsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache erbracht
	Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind ir	Leistungspunkte und Noten	Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in
Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.	Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
	Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.	Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.	Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.	Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	257070-004 (Version 01)
Modulname	Software Engineering and Programming Basics
Modulverantwortlich	Professur Softwaretechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul liefert einen Überblick über die elementaren Grundlagen der Softwaretechnik und der Programmierung. In der Softwaretechnik werden dabei die Konzepte des Softwarelebenszyklus überblicksartig dargestellt. Die Programmierung als ein elementarer Bestandteil des Softwarelebenszyklus wird dabei vertieft behandelt, einschließlich Kontrollstrukturen sowie der grundlegenden Konzepte der Objektorientierung (Vererbung, Polymorphie, Schnittstellen).
	Oualifikationsziele: Die Studenten kennen den Softwarelebenszyklus und können den Entwicklungsablauf bei der Softwareentwicklung auf einfache Problemstellungen anwenden. Sie können Probleme, auch solche aus der realen Welt, abstrahieren, die zur Lösung notwendigen Algorithmen entwerfen und diese in mindestens einer modernen Programmiersprache umsetzen.
Lehrformen	 Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Software Engineering and Programming Basics (2 LVS) Ü: Software Engineering and Programming Basics (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: komplexe Programmieraufgabe zu Software Engineering and Programming Basics (Umfang: mindestens 5 Anforderungen, wie sie im Modul behandelt werden; Bearbeitungszeit: 15 Wochen) (Prüfungsnummer: 57722P) 45-minütige schriftliche Arbeit im Antwort-Wahl-Verfahren zu Software Engineering and Programming Basics (Prüfungsnummer: 57710) Die Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • komplexe Programmieraufgabe zu Software Engineering and Programming Basics, Gewichtung 3 - Bestehen erforderlich • schriftliche Arbeit im Antwort-Wahl-Verfahren zu Software Engineering and Programming Basics, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	257070-003 (Version 03)
Modulname	Empirical Software Engineering
Modulverantwortlich	Professur Softwaretechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Neue Ergebnisse in der Informatik (und insbesondere in der Softwaretechnik) haben oft zum Ziel, dass ein System bessere Qualität hat, geringere Kosten verursacht, schneller ist, wartbarer ist oder von Benutzern besser verstanden wird. Aber wie lassen sich solche Aussagen belegen, insbesondere wenn Menschen involviert sind? Dieses Modul stellt verschiedene empirische Methoden zur Evaluierung vor und diskutiert, welche Evaluierung für welche Fragestellungen geeignet ist. Beispiele werden überwiegend aus den Bereichen Software Engineering und Programmiersprachen entnommen, z. B.: • rigorose Messung von Performance, Benchmarks, • quantitative Messungen, z.B. Metriken, Software Repositories, • qualitative Methoden, z.B. Interviews, Fallstudien, • kontrollierte Experimente mit Entwicklern, • notwendige statistische Grundlagen. Qualifikationsziele: Die Studenten haben einen Überblick über empirische Methoden zur Evaluierung von wissenschaftlichen Fragestellungen. Darüber hinaus sind sie in der Lage: • eine geeignete Evaluierungsmethode für eine wissenschaftliche Fragestellung begründet auszuwählen und anzuwenden,
	 wissenschaftliche Aussagen kritisch zu hinterfragen und deren Zuverlässigkeit einzuschätzen, in Abschlussarbeiten eine geeignete Evaluierung durchzuführen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Empirical Software Engineering (2 LVS) Ü: Empirical Software Engineering (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anfertigung eines Berichts über die Planung, Durchführung und Auswertung einer empirischen Studie zu Empirical Software Engineering als Einzel- oder Gruppenarbeit (Gruppengröße: maximal 2 Studenten, Umfang: 6-10 Seiten je Student, Bearbeitungszeit: je Student 15 Wochen) (Prüfungsnummer: 57711) Die Prüfungsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	255010-002 (Version 02)
Modulname	Advanced Platforms for Automotive Systems
Modulverantwortlich	Professur Rechnerarchitekturen und -systeme
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Steuergeräte sind eingebettete Systeme, die eine Vielzahl an Funktionen im Fahrzeug realisieren. Sowohl die Anzahl der Steuergeräte als auch deren Vernetzung steigt in modernen Fahrzeugen stetig an. Um die Komplexität zu beherrschen, kommen spezifische Architekturen, Entwicklungsmethoden und -prozesse zum Einsatz. Dieses Modul bietet eine grundlegende Einführung in das Thema Entwicklung von Steuergeräten im Automobilbereich. Entlang des V-Modells werden die relevantesten Prozesse, Methoden und Technologien beleuchtet. Schwerpunkte hierbei sind: • Technischer Aufbau von Steuergeräten • Systemarchitekturen/Kommunikationsbusse, z.B. CAN, FlexRay, Automotive Ethernet, etc. • Softwareplattform – AUTOSAR • Techniken zur Validierung und Verifikation Qualifikationsziele: Die Studenten sind in der Lage, den Aufbau von Automotive-Steuergeräten zu beschreiben sowie deren Entwicklung darzustellen. Dabei können sie verschiedene Systemarchitekturen bzw. Bustechnologien benennen, deren Vorteile und Nachteile herausarbeiten sowie daraus einen spezifischen Einsatzzweck ableiten.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Advanced Platforms for Automotive Systems (2 LVS) Ü: Advanced Platforms for Automotive Systems (1 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zu Advanced Platforms for Automotive Systems (Prüfungsnummer: 55511) Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

255050-003 (Version 01)
Hardware/Software-Codesign I
Professur Technische Informatik
Inhalte: Einblick in verschiedene Entwurfsmethodiken und -strukturierungen für Eingebettete Systeme Überblick und Vergleich von Zielarchitekturen und -komponenten für Hardware/Software-Systeme ausgewählte Probleme der Hardware- und Softwaresynthese allgemeine Partitionierungsverfahren Hardware/Software-Bipartitionierung Qualifikationsziele:
Die Studenten sind in der Lage, Hardware/Software-Systeme zu spezifizieren, zu evaluieren und systematisch zu entwerfen.
Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Hardware/Software-Codesign I (2 LVS) • Ü: Hardware/Software-Codesign I (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und werden in englischer Sprache abgehalten.
Kenntnisse in den Grundlagen der Technischen Informatik
Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
 Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 90-minütige Klausur zu Hardware/Software-Codesign I (Prüfungsnummer: 55507) Die Prüfungsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.
In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	255050-004 (Version 01)
Modulname	Hardware/Software-Codesign II
Modulverantwortlich	Professur Technische Informatik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Abschätzung von Design Parametern Rapid Prototyping/Emulation Hardware/Software Co-Simulation Hardware/Software Co-Specification mit SystemC Überblick über Hardware/Software Interfaces Interface Synthese Qualifikationsziele: Die Studenten sind in der Lage, Hardware/Software-Systeme zu modellieren, zu simulieren, Systemparameter zu bestimmen und zu optimieren.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Hardware/Software-Codesign II (2 LVS) Ü: Hardware/Software-Codesign II (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Kenntnisse in den Grundlagen der Technischen Informatik und Grundkenntnisse im Hardware/Software-Codesign I
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 90-minütige Klausur zu Hardware/Software-Codesign II (Prüfungsnummer: 55509) Die Prüfungsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	256050-001 (Version 03)
Modulname	Labor Eingebettete Software
Modulverantwortlich	Professur Betriebssysteme
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Praktikum beschäftigt sich mit der angewandten Modellierung, Analyse und Entwicklung eingebetteter Software-Systeme. Dabei wird auf eingebetteter Hardware ein aus mehreren Teilprojekten bestehendes Projekt entsprechend vorgegebener Spezifikationen entwickelt. Qualifikationsziele: Die Studenten: können mit Werkzeugen zur Entwicklung eingebetteter Software (Cross-Compiler, grafische Entwicklungsumgebungen, Debugger, Werkzeuge für den Erstellungsprozess) umgehen, modellieren und analysieren Algorithmen und Architekturen für eingebettete Systeme, können eingebettete Systeme debuggen und ihre Laufzeit analysieren, setzen vorgegebene Spezifikationen in konkrete Implementierungen um.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Praktikum. • P: Labor Eingebettete Software (2 LVS) Die Lehrveranstaltung wird durch Methoden des E-Learning unterstützt und kann in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	 Kenntnisse, wie sie durch erfolgreiches Absolvieren des Moduls Design of Software for Embedded Systems (255010-003) erworben werden fundierte Kenntnisse in Betriebssystemen, Echtzeit und hardwarenaher Programmierung
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung: 30-minütiges Referat mit anschließender 15-minütiger Diskussion und schriftlicher Ausarbeitung (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) (Prüfungsnummer: 56504) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist. Die Prüfungsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS, davon ca. 100 AS in selbständiger Laborarbeit.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	244038-006 (Version 01)
Modulname	Automotive Sensor Systems
Modulverantwortlich	Professur Mess- und Sensortechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Allgemeine Aspekte zum Einsatz von Sensoren im Automobil Sensoren für das Motormanagement Sensoren für das Fahrwerk Sensoren für die aktive und passive Sicherheit (z.B. ABS, ESP) Fahrerassistenzsysteme Sensoren für die Luftgüteüberwachung Abgassensoren Sensoren für die Beschleunigung, Kraft, Druck, Drehzahl Selbstüberwachung und Selbstkalibrierung für Robustheit Qualifikationsziele: Die Studenten verfügen über einen Überblick zu diversen Prinzipien und Realisierungsmöglichkeiten von Sensoren für Automobilanwendungen. Sie können eine gezielte Literaturrecherche durchführen, die gesammelten Informationen in einem technischen Bericht schriftlich zusammenfassen und sind in der Lage, diese einem Publikum zu präsentieren.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Automotive Sensor Systems (1 LVS) S: Automotive Sensor Systems (3 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 20-minütige mündliche Prüfung zu Automotive Sensor Systems (Prüfungsnummer: 42013) schriftliche Ausarbeitung (technischer Bericht) zu Automotive Sensor Systems (Umfang: 2 Seiten, Bearbeitungszeit: 1 Woche) (Prüfungsnummer: 42004) Die Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	 In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: mündliche Prüfung zu Automotive Sensor Systems, Gewichtung 1 schriftliche Ausarbeitung (technischer Bericht) zu Automotive Sensor Systems, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	244032-005 (Version 01)
Modulname	Advanced Integrated Circuit Technology
Modulverantwortlich	Professur Smart Systems Integration
Inhalte und Qualifikationsziele	 Inhalte: Anforderungen und Trends Semiconductor Technology Roadmap Prozesse der Mikro- und Nanoelektronik (Schichtabscheidung, Ionenimplantation, fortgeschrittene Lithographie, Ätzen/Strukturierung, chemischmechanisches Polieren, fortschrittliche Reinigungsverfahren) einschließlich neuer Prozess-Schritte CMOS-/ Bipolar- / BiCMOS-Technologie CMOS-Prozessmodule für moderne IC-Technologien (STI, Gate, Source/Drain, Interconnect Module, Packaging etc.) spezifische Aspekte der sub 100 nm CMOS-Technologie neue Transistor- und Speicherkonzepte; potenzielle Post-CMOS-Technologien 3D-Technologie zur Erhöhung der Integrationsdichte numerische Methoden für die Halbleiterprozess- und Equipment-Simulation Modelle und Programmierung für fortschrittliche Abscheideverfahren (Monte Carlo und molekulardynamische Berechnungen) Parameteroptimierungsmethoden Qualifikationsziele: Die Studenten haben ein Verständnis für die Grundlagen und Trends der modernen Technologie integrierter Schaltkreise entwickelt. Sie verfügen über Kenntnisse der Prozessschritte und -module, der physikalischen Modelle für Halbleiterprozesse, zur Methodik und den Werkzeugen für die Prozess- und Equipmentsimulation sowie zur praktischen Programmierung.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Advanced Integrated Circuit Technology (3 LVS) • Ü: Advanced Integrated Circuit Technology (1 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 120-minütige Klausur zu Advanced Integrated Circuit Technology (Prüfungsnummer: 42201) Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	255030-003 (Version 03)
Modulname	Software Service Engineering
Modulverantwortlich	Professur Verteilte und selbstorganisierende Rechnersysteme
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Serviceorientierte Architekturen (SOA) stellen eine wichtige standard-basierte und technologie-unabhängige Komponente im Lösungsbaukasten für die moderne Softwareentwicklung im Web und in der Cloud dar. Die Vorteile von SOA als Paradigma für das Distributed Computing und als Basis moderner, verteilter Software sind vielfältig. So existieren zahlreiche Architekturstile für Ermittlung, Nutzung, Verknüpfung, Realisierung und Verbreitung von losegekoppelten und über das Internet bzw. Web erreichbaren Software Diensten. Das Modul stellt grundlegende Ansätze, Konzepte, Technologien, Protokolle und Prinzipien moderner Software Services dar und vertieft deren systematischen Einsatz im Umfeld von Web Engineering sowie von SOA und Verteilter Software. Es werden unter anderem folgende Aspekte vertieft: XML-basierte Web Services REST Architekturstil SOA Komponenten Prinzipien und Muster, z.B. Business Process Choreography, Enterprise Service Bus (ESB)
	 Herausforderungen für Software Services im Geschäftsumfeld Modellierung und Lebenszyklus Die Ansätze und Konzepte werden durch viele Fallbeispiele aus der Praxis verdeutlicht. Qualifikationsziele: Die Studenten können grundlegende Frage- und Problemstellungen im Betrieb serviceorientierter Architekturen lösen. Sie können klassische Protokolle wie HTTP, SOAP und WS-* sowie serviceorientierte Architekturen und Architekturstile anwenden. Sie können Software Services im Kontext Verteilter Software entwerfen, aufbauen, realisieren und betreiben.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Software Service Engineering (2 LVS) Ü: Software Service Engineering (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und können in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Grundkenntnisse in Rechnernetze
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 90-minütige Klausur zu Software Service Engineering (Prüfungsnummer: 55309) Die Prüfungsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	256050-002 (Version 03)
Modulname	Echtzeitsysteme
Modulverantwortlich	Professur Betriebssysteme
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Theorie und Praxis von Rechensystemen, die zur Lösung zeitkritischer Probleme eingesetzt werden
	 Qualifikationsziele: Die Studenten: kennen grundsätzliche Probleme bei der Gewährleistung von echtzeitfähigem Verhalten und können diese erläutern, können Anforderungen an Echtzeitverhalten aus Anwendungsszenarien ableiten und diese Anforderungen spezifizieren, können typische Abstraktionen und Modellannahmen im Bereich der Echtzeitsysteme einsetzen und diese bewerten, kennen grundlegende Ansätze und Algorithmen zur Sicherstellung von Echtzeitverhalten (insbesondere Scheduling und Ressourcenverwaltung) und können diese anwenden, können solche Ansätze bewerten und sinnvoll weiterentwickeln.
Lehrformen	 Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Echtzeitsysteme (2 LVS) Ü: Echtzeitsysteme (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und können in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	 Kenntnisse der Funktionsweise von Rechnerhardware und Betriebssystemen mathematisch/analytische Grundfähigkeiten
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zu Echtzeitsysteme (Prüfungsnummer: 56503) Die Prüfungsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	256050-003 (Version 03)
Modulname	Verlässliche Systeme
Modulverantwortlich	Professur Betriebssysteme
Inhalte und Qualifikationsziele	 Inhalte: Begriffe und Metriken der Verlässlichkeit Störverhalten Entwurfsmuster für Fehlertoleranz Analyse von Verlässlichkeitseigenschaften Diagnose Ansätze zur Erhöhung der Verlässlichkeit in Hard- und Software Qualifikationsziele: Die Studenten: kennen die Attribute von verlässlichen Systemen, ihre Gefährdungen sowie die grundlegenden Maßnahmen zum Umgang mit diesen, analysieren die Verlässlichkeit von Systemen mit Hilfe verschiedener Modellierungsansätze und Metriken, kennen grundsätzliche Designansätze der Fehlertoleranz und können diese bewerten und anwenden, kennen ausgewählte Algorithmen zur Fehleranalyse und -tolerierung und wenden diese an, weisen partielle Korrektheit und Terminierung von einfachem Code nach.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Verlässliche Systeme (2 LVS) • Ü: Verlässliche Systeme (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	 Kenntnisse der Funktionsweise von Rechnern mathematisch/analytische Grundfähigkeiten Grundlagen der Stochastik
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zu Verlässliche Systeme (Prüfungsnummer: 56513) Die Prüfungsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	255030-005 (Version 02)
Modulname	Sicherheit Verteilter Software
Modulverantwortlich	Professur Verteilte und selbstorganisierende Rechnersysteme
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Angebot fokussiert das Problem der Sicherheit im Internet und im Web, auf die damit verbundenen Anwendungssysteme und auf Verteilte Software im Allgemeinen. Das Modul vertieft vier Bereiche: 1. Bereich - Angriffe auf Verteilte Software und Verteilte Systeme Klassische Angriffstechniken Web-basierte Angriffe Social Engineering und andere Angriffsverfahren Bereich - Sicherheit Einführung in Methoden und Ansätze der Kryptographie Ansätze, Dienste und Werkzeuge zur Rechnernetz-Sicherheit, z. B. IPSec, Kerberos, Zertifikate, LDAP, RADIUS, Firewalls, IDS, Sniffer, Scanner Management und Sicherheitsaspekte von drahtlosen lokalen Netzen Bereich - Identität Einführung in Identität, Gefahren, Risiken, Heilung und Sicherheit Identity & Access Management, z. B. Provisioning, Policies, Single Sign On (SSO), Directory Services, RBAC, 802.1X Föderation von Benutzerrechten, z. B. Shibboleth, WS-Federation, Liberty Alliance Project Bereich - Anwendungsorientierte Sicherheit Anwendungsorientierte Sicherheit, z. B. bei Datenaustausch, Mail- und Web-Anwendungen Maßnahmen zur systematischen Planung, Ausführung und Überwachung der Sicherheit Trends, z. B. Selbstmanagement, Selbstheilung Qualifikationsziele: Die Studenten können Mechanismen zur Sicherung von Rechnersystemen sowie zu Identitäts- und Berechtigungsmanagement anwenden. Sie können Gefahrenpotenziale bei verteilten Systemen und Anwendungen einschätzen.
Lehrformen	 Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Sicherheit Verteilter Software (2 LVS) Ü: Sicherheit Verteilter Software (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und werden in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Grundkenntnisse in Rechnernetze und XML
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 90-minütige Klausur zu Sicherheit Verteilter Software (Prüfungsnummer: 55313) Die Prüfungsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in

	§ 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	250000-015 (Version 01)
Modulname	Themenschwerpunkte Informatik
Modulverantwortlich	Studiendekan für den Masterstudiengang Automotive Software Engineering der Fakultät für Informatik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die Informatik ist eine lebende Wissenschaft und bringt schnell neue Erkenntnisse hervor. Im Modul Themenschwerpunkte Informatik werden solche Ergebnisse aufgenommen. Qualifikationsziele:
	Die Studenten erhalten einen tiefen Einblick in ein ausgewähltes Fachgebiet der Informatik. Sie können Inhalte und Methoden des Fachgebiets nutzen und auf neue Probleme anwenden.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum. V: Vorlesung zu Themenschwerpunkten in der Informatik (2 LVS) P: Praktikum zu Themenschwerpunkten in der Informatik (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Kenntnisse grundlegender Technologien der Informatik
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung: • 90-minütige Klausur zur Vorlesung und zum Praktikum zu Themenschwerpunkten in der Informatik (Prüfungsnummer: 50031) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist. Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	255010-004 (Version 04)
Modulname	Hardware Development with VHDL
Modulverantwortlich	Professur Rechnerarchitekturen und -systeme
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die Paradigmen und Konzepte zur Implementierung von Funktionalitäten als kombinatorische oder sequentielle Digitalsysteme unterscheiden sich deutlich von den etablierten Verfahren zur Programmierung mittels imperativer Programmiersprachen. Dieses Modul befasst sich mit den Paradigmen des Hardwareentwurfs und setzt sie in Relation zu imperativen Programmieransätzen. Als Beschreibungssprache kommt VHDL zum Einsatz. Schwerpunkte dieses Moduls sind: • VHDL Grundlagen (Konzepte, Syntax, Semantik) • Vergleich zu imperativen Programmiersprachen • Kombinatorische Systeme und ihre Modellierung • Sequentielle Systeme und ihre Modellierung • Komponenten der Register-Transfer-Ebene und ihre VHDL-Realisierung • Modellierung und Realisierung komplexer Systeme • Praktische Erfahrungen in der VHDL-Beschreibung Der praktische Umgang mit entsprechenden Entwurfsprogrammen zur Simulation und Synthese der VHDL-Beschreibungen wird ebenso vermittelt. Oualifikationsziele: Die Studenten sind in der Lage, einen Hardwareentwurf auf der Basis der Beschreibungssprache VHDL zu erläutern, selbst zu entwerfen und in den dazugehörigen Entwurfsprogrammen umzusetzen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum. V: Hardware Development with VHDL (1 LVS) P: Hardware Development with VHDL (3 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Grundlagenkenntnisse über digitale Systeme (z.B. Boolesche Algebra, Automaten, Elemente der Register-Transfer-Ebene)
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zu Hardware Development with VHDL (Prüfungsnummer: 55519) Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	256030-001 (Version 01)
Modulname	Advanced Management of Data
Modulverantwortlich	Professur Datenverwaltungssysteme
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Anforderungen an heutige Datenverwaltungssysteme sind u.a. Skalierbarkeit, kontinuierliche Verfügbarkeit, häufige Änderungen, Ortsunabhängigkeit, die Verwaltung verschiedenartigster Datentypen sowie der Umgang mit sehr großen und stetig wachsenden Datenmengen. Klassische relationale Datenbanksysteme sind oft nicht in der Lage, diese Anforderungen zu erfüllen. Betrachtet werden u.a.: Objektrelationale und objektorientierte Systeme NoSQL-Datenbanken Graph-Datenbanken Verteilte Datenbanken Internet-Datenanbindung Sicherheitsaspekte Qualifikationsziele: Die Studenten sind in der Lage, die Grenzen relationaler Datenbanksysteme allgemein und in konkreten Fällen aufzuzeigen und zu begründen. Durch Anwendung von Erweiterungen sowie alternativen Paradigmen der Datenverwaltung können die Studenten Daten in alternativen Systemen zur Datenverwaltung organisieren.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Advanced Management of Data (2 LVS) • Ü: Advanced Management of Data (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Kenntnis der grundlegenden Konzepte struktureller Datenmodellierung, relationaler Datenbanksysteme inkl. der Anfragesprache SQL
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 90-minütige Klausur zu Advanced Management of Data (Prüfungsnummer: 56310) Die Prüfungsleistung ist in deutscher oder in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	257080-005 (Version 02)
Modulname	Medienretrieval
Modulverantwortlich	Professur Medieninformatik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Medienretrieval beschäftigt sich mit der Suche in multimedialen Datenbeständen mit besonderem Fokus auf: Retrieval-Prozess Retrieval-Modelle Metadaten Evaluation von Retrieval-Systemen Metadatengenerierung Qualifikationsziele: Die Studenten kennen Theorie, Methoden, Konzepte und Techniken des Information-Retrieval auf multimedialen Datenbeständen und können diese anwendungsbezogen beschreiben und vergleichen. Sie sind in der Lage, eine Suchmaschine für Datenbestände ausgewählter Medien (Bild, Text, Ton, Video) zu konzipieren und zu evaluieren.
Lehrformen	 Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Medienretrieval (2 LVS) Ü: Medienretrieval (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	technische Grundkenntnisse von Medien
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Medienretrieval (Prüfungsnummer: 57817) Die Prüfungsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	257080-004 (Version 03)
Modulname	Mediencodierung
Modulverantwortlich	Professur Medieninformatik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Es werden zentrale Aspekte der Informationstheorie, Codierung medialer Daten und Kompressionsalgorithmen besprochen. Ferner wird diskutiert, wie diese bei der Codierung einzelner Medientypen Verwendung finden. Oualifikationsziele: Die Studenten kennen die Theorien, Konzepte und Methoden zur Codierung von Medien mit besonderem Fokus auf Audio-, Bild- und Videodaten. Sie sind
	in der Lage, passende Verfahren zur Codierung und Komprimierung von Medien auszuwählen und auf ausgewählte Beispiele anzuwenden.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Mediencodierung (2 LVS) • Ü: Mediencodierung (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	technische Grundkenntnisse von Medien
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Mediencodierung (Prüfungsnummer: 57805) Die Prüfungsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	257030-006 (Version 02)
Modulname	Bildverstehen
Modulverantwortlich	Professur Künstliche Intelligenz
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul gibt eine Einführung in das Bildverstehen, wobei besonders Mittel und Methoden der Künstlichen Intelligenz betrachtet werden. Schwerpunkt ist das Verstehen von Bildern: • Überblick zum Bildverstehen • Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung • Bildvorverarbeitung • Bildsegmentierung • Merkmale von Objekten • Objekterkennung • Dreidimensionale Bildinterpretation • Bewegungsanalyse; Optischer Fluss Oualifikationsziele: Die Studenten können elementare Operationen der Bildverarbeitung, Verfahren zur Objekterkennung und zur räumlichen Bildinterpretation erläutern und auf ausgewählte Beispiele praktisch anwenden.
Lehrformen	 Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Bildverstehen (2 LVS) Ü: Bildverstehen (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Grundkenntnisse Mathematik
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Informatik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zu Bildverstehen (Prüfungsnummer: 57301) Die Prüfungsleistung kann in englischer oder in deutscher Sprache erbracht werden.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science

Modul des Bereichs Informatik

Modulnummer	257040-002 (Version 01)
Modulname	Artificial Intelligence for Mobile Robots
Modulverantwortlich	Professur Neurorobotik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Methoden der Künstlichen Intelligenz, die für mobile Robotikanwendungen von Relevanz sind, insbesondere: Intelligente Sensoren Sensorfusion Objekterkennung Hindernisvermeidung Pfadplanung Navigation Multi-Robot Szenarien Qualifikationsziele: Die Studenten sind in der Lage, Methoden der Künstlichen Intelligenz für mobile Robotikanwendungen zu verstehen, anzuwenden und zu evaluieren. Des Weiteren können sie ausgewählte Methoden aus der Originalliteratur herausarbeiten und präsentieren.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Artificial Intelligence for Mobile Robots (1 LVS) S: Artificial Intelligence for Mobile Robots (1 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	fundiertes Grundwissen über Prinzipien und Methoden der Künstlichen Intelligenz
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 60-minütige Klausur zu Artificial Intelligence for Mobile Robots (Prüfungsnummer: 57401) 20-minütiger Vortrag im Seminar Artificial Intelligence for Mobile Robots (Prüfungsnummer: 57402) Die Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zu Artificial Intelligence for Mobile Robots, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich Vortrag im Seminar Artificial Intelligence for Mobile Robots, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	250000-016 (Version 01)
Modulname	Grundlagen Forschungsorientierung
Modulverantwortlich	Studiendekan für den Masterstudiengang Automotive Software Engineering der Fakultät für Informatik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Forschung in einem wissenschaftlichen Umfeld stützt sich auf den Stand der Technik und der Wissenschaft. Dieser wird durch die Fachliteratur und aktuelle Fachpublikationen sowie über im Internet veröffentlichte Informationen zu Forschungsaktivitäten beschrieben. Methoden und Merkmale zur Analyse des Stands der Technik und der Wissenschaft werden vorgestellt. Oualifikationsziele: Die Studenten sind in der Lage, technische Fachgebiete wissenschaftlich zu beurteilen und im Hinblick auf den Stand der Technik einzuordnen.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. • V: Grundlagen Forschungsorientierung (1 LVS) Die Lehrveranstaltung wird durch Methoden des E-Learning unterstützt und wird in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 2-seitige schriftliche Ausarbeitung über den Stand der Technik eines forschungsrelevanten Themas im Bereich Automotive Software Engineering (Bearbeitungszeit: 3 Wochen) (Prüfungsnummer: 50014) Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	261033-205 (Version 01)
Modulname	Businessplanung und Management von Gründungen
Modulverantwortlich	Professur BWL III - Unternehmensrechnung und Controlling
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die Studenten setzen sich mit allen Aspekten der Selbständigkeit und der Gründung eines Unternehmens auseinander. Dazu zählen u.a. Ideenfindung und -bewertung, die Erstellung eines Businessplans, die Finanzierung einer Gründung und das Management von Start-Ups und KMUs.
	Qualifikationsziele: Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studenten in der Lage, Geschäftsmodelle und einen Finanzplan zu entwickeln, ein Marketingkonzept aufzustellen und eigene Geschäftsideen zu bewerten. Durch Einblicke in den Lebens- und Tätigkeitsbereich von Gründern, sind sie sensibilisiert für die Perspektiven der Selbständigkeit und vorbereitet, für eigenständige Geschäftsideen, selbständig Businesspläne aufzustellen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Businessplanung und Management von Gründungen (2 LVS) Ü: Businessplanung und Management von Gründungen (1 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist für alle Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung sowie für den Lehrexport geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar): • Erstellung eines Businessplans (Umfang: ca. 25 bis 30 Seiten, semesterbegleitend) in Kleingruppen (3 bis 5 Studenten, ca. 6 bis 10 Seiten je Student)
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Businessplanung und Management von Gründungen (Prüfungsnummer: 61302) Die Prüfungsleistung ist in deutscher Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science

Modul des Bereichs Schlüsselkompetenzen

Nr. 46/2022

261032-305 (Version 01)
Technischer Vertrieb
Professur BWL – Marketing und Handelsbetriebslehre
Inhalte: Besonders bei technologieorientierten Gründungen und KMUs kommt dem technischen Vertrieb an Firmenkunden eine Schlüsselfunktion zu. Das Modul vermittelt umfangreiche theoretische Grundlagen und Kenntnisse über den Ablauf von Business-to-Business-Geschäften.
Qualifikationsziele: Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studenten in der Lage, grundlegende Kenntnisse über Organisation und Ablauf von Vertriebsprozessen im industriellen Bereich zu benennen und zu erklären. Durch die Setzung des Schwerpunktes auf den direkten Vertrieb und persönlichen Verkauf haben sie fundierte Fertigkeiten in diesen Bereichen entwickelt und können diese anwenden. Die Integration von praktischen Übungen zu unterschiedlichen Verkaufssituationen stärkt zudem ihre Fähigkeiten im Präsentieren sowie Strukturieren und erhöht ihre Ambiguitätstoleranz deutlich.
Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. • V: Technischer Vertrieb (2 LVS) Die Lehrveranstaltung wird in deutscher Sprache abgehalten.
 siehe Literaturliste der Veranstaltung Interesse an wirtschaftlichen Fragestellungen und Selbstständigkeit, Gründungsaffinität
Das Modul ist für alle Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung sowie für den Lehrexport geeignet.
Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Technischer Vertrieb (Prüfungsnummer: 61313) Die Prüfungsleistung ist in deutscher Sprache zu erbringen.
In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	136009-001 (Version 02)
Modulname	Spanisch I (Niveau A1)
Modulverantwortlich	Fachgruppenleiter Spanisch des Zentrums für Fremdsprachen
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Vermittlung von Grundkenntnissen der spanischen Sprache (Lexik, Grammatik, Phonetik) und landeskundlichen/kulturellen Besonderheiten Lexik zu einfachen Themen: Familie und Freunde, Sprachkenntnisse, Tagesablauf, Essgewohnheiten, Freizeitbeschäftigungen, Wohnort/ Unterkunft Grammatische Strukturen: Artikel, Substantive, Adjektive, Adverbien, Zeitformen (presente und pretérito perfecto), Personalpronomen, Verneinung Kommunikationsstrukturen: sich und andere vorstellen/ beschreiben, Wege beschreiben/erfragen, einfache Ziele ausdrücken, über Vergangenes berichten Die Ausbildung orientiert sich an der Sprachkompetenzstufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Qualifikationsziele: Die Studenten können alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Sie können sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung. • Ü: Kurs 1 (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung: • 90-minütige Klausur zu Kurs 1 (Prüfungsnummer: 91601) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS (60 Kontaktstunden und 90 Stunden Selbststudium).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	136009-002 (Version 02)
Modulname	Spanisch II (Niveau A2)
Modulverantwortlich	Fachgruppenleiter Spanisch des Zentrums für Fremdsprachen
Inhalte und Qualifikationsziele	 Inhalte: Erweiterung und Festigung der Lexik und Grammatik Landeskundliche/kulturelle Besonderheiten Lexik: Ausbildung, Familie, Hobbys, Freizeit und Beruf Grammatische Strukturen: (un)regelmäßige Verben, Modalverben, reflexive Verben, Possessivpronomen, direkte und indirekte Personalpronomen, Relativpronomen, Gegenüberstellung von pretérito indefinido und perfecto Kommunikationsstrukturen: über Gewohnheiten reden, Vorschläge machen, Pläne machen, über Erfahrungen berichten und diese bewerten Die Ausbildung orientiert sich an der Sprachkompetenzstufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Qualifikationsziele: Die Studenten können Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit ihrem Lebensbereich zusammenhängen. Sie können sich in einfachen routinemäßigen Situationen mündlich und schriftlich verständigen. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung. • Ü: Kurs 2 (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Abgeschlossener vorausgehender Kurs 1 oder Einstufungstest (Qualifizierungsempfehlung)
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung: 90-minütige Klausur zu Kurs 2 (Prüfungsnummer: 91602) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS (60 Kontaktstunden und 90 Stunden Selbststudium).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	136004-005 (Version 02)
Modulname	Deutsch als Fremdsprache I (Niveau A1)
Modulverantwortlich	Fachgruppenleiter Deutsch als Fremdsprache des Zentrums für Fremdsprachen
Inhalte und Qualifikationsziele	 Inhalte: Vermittlung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache (Lexik, Grammatik, Phonetik) Einführung und Übung der Lexik zu einfachen Themen, wie Familie, Einkaufen, Wohnen Lernen erster grammatischer Strukturen und Regeln wie Artikel und Deklination der Nomen, Modalverben, Verneinung, Verbformen im Präsens und Perfekt Phonetische Übungen Die Ausbildung orientiert sich an der Sprachkompetenzstufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Qualifikationsziele: Verstehen von vertrauten, alltäglichen Ausdrücken und Erfassen einfacher Sätze Mitteilung von einfachen Wendungen und Sätzen Beantwortung einfacher Fragen zur Person, zur Familie, zur Schulbildung und zum Studium Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung. • Ü: Kurs 1 (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung: 90-minütige Klausur zu Kurs 1 (Prüfungsnummer: 91803) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS (60 Kontaktstunden und 90 Stunden Selbststudium).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modul des Bereichs Schlüsselkompetenzen

Nr. 46/2022

Modulnummer	136004-006 (Version 02)
Modulname	Deutsch als Fremdsprache II (Niveau A2)
Modulverantwortlich	Fachgruppenleiter Deutsch als Fremdsprache des Zentrums für Fremdsprachen
Inhalte und Qualifikationsziele	 Inhalte: Erweiterung und Festigung der Lexik u.a. zu Themen wie Ausbildung, Tätigkeiten, Hobbys, Freizeit und Beruf Entdeckung und Übung neuer grammatischer Strukturen, z.B. trennbare und untrennbare Verben, reflexive Verben, Festigung der Zeitformen, Übungen zur Wortstellung in verschiedenen Satzkonstruktionen Übungen zur deutschen Phonetik Die Ausbildung orientiert sich an der Sprachkompetenzstufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Qualifikationsziele:
	 Verstehen von häufig gebrauchten Ausdrücken, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen Verständigung über vertraute und geläufige Dinge im einfachen und direkten Austausch von Informationen darüber Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung. • Ü: Kurs 2 (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Abgeschlossener vorausgehender Kurs 1 oder Einstufungstest (Qualifizierungsempfehlung)
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung: 90-minütige Klausur zu Kurs 2 (Prüfungsnummer: 91804) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS (60 Kontaktstunden und 90 Stunden Selbststudium).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science

Modul Forschungsseminar Informatik

	[25222 242 04
Modulnummer	250000-013 (Version 02)
Modulname	Forschungsseminar Informatik
Modulverantwortlich	Studiendekan für den Masterstudiengang Automotive Software Engineering der Fakultät für Informatik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Seminar wird zu einem vorgegebenen Problemfeld selbständig eine Forschungsfrage identifiziert und bearbeitet. Die Studenten erarbeiten dabei eigenständig ein Thema, stellen es in einer Präsentation zur Diskussion und verfassen anschließend eine Seminararbeit, welche den Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit entspricht.
	 Qualifikationsziele: Die Studenten sind in der Lage: forschungsrelevante Probleme selbstständig zu bearbeiten, den einschlägigen Stand der Forschung zu recherchieren und aufzuarbeiten, eine wissenschaftliche Präsentation abzuhalten sowie einen technischen Bericht zu schreiben.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar. • S: Forschungsseminar Informatik (2 LVS) Die Lehrveranstaltung wird in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	 Methoden der Recherche und Präsentation Das Seminar kann an jeder Professur der Fakultät für Informatik durchgeführt werden.
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung: 45-minütiges Referat und Hausarbeit (Umfang: ca. 8-15 Seiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zu einem forschungsrelevanten Thema der Informatik (Prüfungsnummer: 50013) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist. Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modul Forschungspraktikum

Madulnummar	250000 014 (Version 02)
Modulnummer	250000-014 (Version 02)
Modulname	Forschungspraktikum
Modulverantwortlich	Studiendekan für den Masterstudiengang Automotive Software Engineering der Fakultät für Informatik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Forschungspraktikum kann in einem Betrieb oder auch an einer Professur durchgeführt werden. Das Thema muss informatische Fragestellungen und Lösungen aus dem Bereich Automotive Software Engineering bearbeiten und sollte so gewählt werden, dass seine Bearbeitung möglichst gut auf die Masterarbeit vorbereitet. Qualifikationsziele:
	 Die Studenten können: über einen längeren Zeitraum hinweg an einer forschungsrelevanten Thematik arbeiten, wissenschaftliches Vorgehen konzipieren und eine entsprechende Konzeption umsetzen, notwendiges Wissen eigenständig recherchieren, aufbereiten und umsetzen, wissenschaftliche Methoden auf eine konkrete Problemstellung anwenden.
Lehrformen	 Lehrform des Moduls ist das Praktikum. P: Forschungspraktikum (wahlweise 20 Wochen zu je 20 Stunden oder 10 Wochen zu je 40 Stunden) Die Lehrveranstaltung kann in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Kenntnisse in Automotive-Softwaretechnologien, Eingebetteten Systemen sowie Echtzeit- und Verteilten Systemen
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • reflektierender Praktikumsbericht (Umfang: ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) (Prüfungsnummer: 8110) Die Prüfungsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.
	I

Modul Master-Arbeit

Nr. 46/2022

Modulnummer	250000-908 (Version 02)
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Studiendekan für den Masterstudiengang Automotive Software Engineering der Fakultät für Informatik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Rahmen des Moduls wird eine Masterarbeit erstellt und verteidigt. Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Informatik mit Fokus auf Automotive Software Engineering. In der Masterarbeit und dem abschließenden Kolloquium weisen die Studenten nach, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist ein begrenztes aber anspruchsvolles Forschungsproblem mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.
	Oualifikationsziele: Die Studenten sind in der Lage, ein Problem unter Anwendung ihrer im Studium nachgewiesenen fachlich-methodischen und fachübergreifenden Kompetenzen nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer bestimmten Frist zu bearbeiten. Dazu gehören insbesondere auch die Strukturierung und Planung der einzelnen Arbeitsschritte, die Verfassung eines zusammenhängenden wissenschaftlichen Textes sowie die Präsentation der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit.
Lehrformen	
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	 Kenntnisse in Automotive-Softwaretechnologien, Eingebetteten Systemen sowie Echtzeit- und Verteilten Systemen 20-minütiger Konzeptvortrag an der betreuenden Professur
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: Masterarbeit (Umfang: ca. 80 Seiten, Bearbeitungszeit: 23 Wochen, bei einem Studium in Teilzeit 46 Wochen) (Prüfungsnummer: 9110) 45-minütige mündliche Prüfung (Kolloquium) (30-minütiger Vortrag und 15-minütige Diskussion) (Prüfungsnummer: 9120)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Masterarbeit, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich • mündliche Prüfung (Kolloquium) (Vortrag und Diskussion), Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Prüfungsordnung für den englischsprachigen konsekutiven Studiengang **Automotive Software Engineering** mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 21. November 2022

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBI. S. 381) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Regelstudienzeit
§ 2	Prüfungsaufbau
§ 3	Fristen
§ 4	Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnisser
§ 5	Arten der Prüfungsleistungen
§ 6	Mündliche Prüfungsleistungen
§ 7	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren
§ 8	Alternative Prüfungsleistungen
§ 9	Projektarbeiten
§ 10	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
§ 11	Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt
§ 12	Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
§ 13	Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
§ 14	Wiederholung von Modulprüfungen
§ 15	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 16	Prüfungsausschuss
§ 17	Prüfer und Beisitzer

- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Widerspruchsverfahren

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24 Studienaufbau und Studienumfang § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren), bei einem Studium in Teilzeit von acht Semestern (vier Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen) gefordert sowie sonstige Anforderungen bestimmt werden.
- (3) Jeweils vorgesehene Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

\S 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
- in den Masterstudiengang Automotive Software Engineering an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
- 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
- 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung innerhalb des vom Zentralen Prüfungsamt für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Anmeldezeitraums, welcher spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin endet, schriftlich oder elektronisch unter Nutzung des SBservice beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Wurde vom Zentralen Prüfungsamt für eine Prüfungsleistung kein Anmeldezeitraum festgelegt, ist der Antrag bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
- 2. eine Erklärung des Prüflings zum Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind.
- 2. die gemäß Absatz 2 Satz 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
- 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch das Zentrale Prüfungsamt über den SBservice bekannt gegeben. Der Student ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im SBservice zu überprüfen. Stehen Module oder innerhalb eines Moduls Prüfungsleistungen zur Wahl, gelten die vom Studenten gewählten Prüfungsleistungen ab der Zulassung als verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistungen, sofern nicht die Anmeldung zu Prüfungsleistungen rechtzeitig zurückgenommen oder der Rücktritt von Prüfungsleistungen wirksam erklärt wurde.

(7) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Termine, zu denen die Modulprüfungen zu erbringen sind, und über die Aus- und Abgabezeitpunkte von Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungen und Prüfungsergebnissen erfolgt im Zentralen Prüfungsamt sowie im SBservice. Das Nichtbestehen und das endgültige Nichtbestehen von Modulprüfungen werden dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen sind

- 1. mündlich (§ 6) und/oder
- 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sowie Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 7) und/oder
- 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
- 4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Englisch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in deutscher Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in deutscher Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen und Können verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben; dabei sind die Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.
- (6) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen bzw. Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen bzw. Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.
- (5) Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) abgeprüft werden. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (stets nur eine korrekte Antwort möglich) und/oder Mehrfach-Wahlaufgaben (eine oder mehrere korrekte Antwort/en möglich) gestellt. Die Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Modul erforderlichen Kenntnisse ausgerichtet sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist neben dem Bewertungsmaßstab (Punktzahl, Gewichtungsfaktor) auch festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Aufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Satz 4 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen und die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Aufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Aufgabenzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Die Auswertung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

§ 8 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika, Planspielen oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei anderen schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9 Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt. Hierbei wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Projektarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; abweichend davon gilt für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) Absatz 6:

1 - sehr gut (eine hervorragende Leistung),

2 - gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),

3 - befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
4 - ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),

Amtliche Bekanntmachungen

5 - nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung "nicht ausreichend".

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 - sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 - gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 - befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 - ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 - nicht ausreichend.

- (3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 3 entsprechend.
- (5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet (Anrechenbare Studienleistungen), müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling die Mindestpunktzahl erreicht hat. Die Mindestpunktzahl ist der geringere der beiden nachstehenden Grenzwerte:
- 1. 50 Prozent der erzielbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze) oder
- 2. um 10 Prozent reduzierte Punktzahl der von den Prüflingen durchschnittlich erzielten Punkte, jedoch mindestens 40 Prozent der erzielbaren Punkte (relative Bestehensgrenze).

Hat der Prüfling die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 sehr gut, wenn er mindestens 90 Prozent,
- 1,3 sehr gut, wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
- 1,7 gut, wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
- 2,0 gut, wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
- 2,3 gut, wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
- 2,7 befriedigend, wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
- 3,0 befriedigend, wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
- 3,3 befriedigend, wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
- 3,7 ausreichend, wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
- 4,0 ausreichend, wenn er keine oder weniger als 10 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erhalten hat.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 11 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Diese Mitteilung muss dem Zentralen Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zugehen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten

hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 12

Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (4) Mängel im Prüfungsverfahren müssen während der Prüfung mündlich oder schriftlich bei dem Prüfer oder Aufsichtsführenden oder unverzüglich nach der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von zwei Jahren (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, führen erneut zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung erneut mit "nicht ausreichend" bewertet, gilt die Modulprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von acht Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als "nicht bestanden".

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Bewertung "nicht ausreichend") ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnet sind und mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von zwei Jahren. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als "nicht bestanden".
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der

erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Student hat den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung er begehrt, und dass diese den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen nachzuweisen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (5) Die Studenten haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Informatik tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Informatik tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studenten.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, sofern in dieser Ordnung keine abweichende Regelung der Zuständigkeit getroffen ist, insbesondere für:
- 1. die Organisation der Prüfungen,
- 2. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- 3. die Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
- 4. die Bestellung der Prüfer,
- 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studenten während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
- 6. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte und chronisch kranke Studenten,
- 7. die Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
- 8. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten, welche diese Prüfungsordnung betreffen.
- Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 Abs. 3, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf Aufforderung über die Entwicklung der Prüfungsund Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modulund Gesamtnoten und kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung geben.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bilden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen möchten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung dieser Person/en.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfer und die Beisitzer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 18 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person betreut werden. Der Prüfling ist berechtigt, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen, hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass seinem Vorschlag entsprochen wird. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe des Themas. Eine erneute Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem

wiederholten Nichtbestehen der Masterarbeit möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20 Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und das Datum der Ausfertigung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Antrag eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, erhalten auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen.
- (7) Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden gemäß den Absätzen 1 bis 6 obliegt dem Zentralen Prüfungsamt.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass dem Prüfling ein Täuschungsvorsatz nachzuweisen ist, und wird dieser Umstand erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis und die unrichtige Masterurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde, sind mit dem unrichtigen Zeugnis auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Ausgabe des Zeugnisses wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Chemnitz, Zentrales Prüfungsamt, einzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

•

Teil 2 Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Modulen der Bereiche Automotive-Softwaretechnologien, Eingebettete Systeme, Echtzeit- und Verteilte Systeme, Informatik sowie Schlüsselkompetenzen, dem Modul Forschungsseminar Informatik und dem Modul Forschungspraktikum, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, sowie dem Modul Master-Arbeit. Pflichtmodule sind für alle Studenten verbindliche Module des Studienganges. Wahlpflichtmodule sind im Studiengang alternativ angebotene Module. Die vom Studenten im Rahmen von Wahlpflichtmodulen gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studenten beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden, bei einem Studium in Teilzeit durchschnittlich 450 Arbeitsstunden. Beim erfolgreichen Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür jeweils vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Studenten können vor der Anmeldung zur Masterarbeit im Wahlpflichtbereich mehr als die vorgesehenen Prüfungen (ausgenommen sind die Prüfungen der Module 261033-205 und 261032-305) absolvieren. Diese zusätzlich gewählten Prüfungen sind von den Studenten als Zusatzprüfungen anzumelden. Zusatzprüfungen können nur einmal abgelegt werden. Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht berücksichtigt. Der Antrag ist spätestens bis zur Abgabe der Masterarbeit beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Module des Bereichs Automotive-Softwaretechnologien (∑ 20 LP):

255010-003 Design of Software for Embedded Systems 5

5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 2

Aus den nachfolgend genannten Modulen 255050-001 bis 257070-003 sind drei Module auszuwählen. Module, die bereits im Bachelorstudiengang belegt wurden, können nicht ausgewählt werden.

255050-001	Formale Spezifikation und Verifikation	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
255050-007	Automotive Software Engineering	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
257030-003	Neurocomputing	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
257070-004	Software Engineering and Programming Basics	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
257070-003	Empirical Software Engineering	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2

2. Module des Bereichs Eingebettete Systeme (∑ 20 LP):

255010-002 Advanced Platforms for Automotive Systems 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 2

Aus den nachfolgend genannten Modulen 255050-003 bis 244032-005 sind drei Module auszuwählen. Module, die bereits im Bachelorstudiengang belegt wurden, können nicht ausgewählt werden.

		,
255050-003	Hardware/Software-Codesign I	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
255050-004	Hardware/Software-Codesign II	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
256050-001	Labor Eingebettete Software	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
244038-006	Automotive Sensor Systems	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
244032-005	Advanced Integrated Circuit Technology	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2

3. Module des Bereichs Echtzeit- und Verteilte Systeme (Σ 10 LP):

Aus den nachfolgend genannten Modulen 255030-003 bis 255030-005 sind zwei Module auszuwählen. Module, die bereits im Bachelorstudiengang belegt wurden, können nicht ausgewählt werden.

module, are bereite in Pateriore and are guing beregt management and general ment and general ment and general		
255030-003	Software Service Engineering	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
256050-002	Echtzeitsysteme	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
256050-003	Verlässliche Systeme	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
255030-005	Sicherheit Verteilter Software	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2

4. Module des Bereichs Informatik (∑ 10 LP):

Aus den nachfolgend genannten Modulen 250000-015 bis 257040-002 sind zwei Module auszuwählen. Module, die bereits im Bachelorstudiengang belegt wurden, können nicht ausgewählt werden.

250000-015 Themenschwerpunkte Informatik 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2

255010-004	Hardware Development with VHDL	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
256030-001	Advanced Management of Data	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
257080-005	Medienretrieval	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
257080-004	Mediencodierung	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
257030-006	Bildverstehen	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
257040-002	Artificial Intelligence for Mobile Robots	5 LP (Wahlplfichtmodul), Gewichtung 2

5. Module des Bereichs Schlüsselkompetenzen (Σ 10 LP):

Aus den nachfolgend genannten Modulen 250000-016 bis 136004-006 sind zwei Module auszuwählen. Module, die bereits im Bachelorstudiengang belegt wurden, können nicht ausgewählt werden.

250000-016	Grundlagen Forschungsorientierung	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
261033-205	Businessplanung und Management von	
	Gründungen	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
261032-305	Technischer Vertrieb	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
136009-001	Spanisch I (Niveau A1)	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2
136009-002	Spanisch II (Niveau A2)	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2

Studenten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die für die deutsche Sprache das Sprachniveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nicht nachweisen, haben im Bereich Schlüsselkompetenzen das Modul 136004-005 verpflichtend zu belegen:

136004-005 Deutsch als Fremdsprache I (Niveau A1) 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2

Studenten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die für die deutsche Sprache das Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nicht nachweisen, haben im Bereich Schlüsselkompetenzen das Modul 136004-006 verpflichtend zu belegen:

136004-006 Deutsch als Fremdsprache II (Niveau A2) 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2

6. Modul Forschungsseminar Informatik:

250000-013 Forschungsseminar Informatik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 2

7. Modul Forschungspraktikum:

250000-014 Forschungspraktikum 15 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3

8. Modul Master-Arbeit:

250000-908 Master-Arbeit 30 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 23 Wochen, bei einem Studium in Teilzeit 46 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einem Kolloquium.

§ 27 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad "Master of Science (M.Sc.)".

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Sommersemester 2023 Immatrikulierten.

Für Studenten, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2023 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Automotive Software Engineering mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 22. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2016, S. 1022) fort. Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Sommersemester 2023 immatrikulierten Studenten die Regelungen der §§ 4, 5, 7, 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 sowie § 19 Abs. 8 der vorliegenden novellierten Fassung der Prüfungsordnung mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung anzuwenden.

Die vor dem Sommersemester 2023 immatrikulierten Studenten können sich für ein Studium gemäß der vorliegenden novellierten Prüfungsordnung entscheiden. Diese Entscheidung ist durch schriftliche Erklärung bis zum 28.04.2023 dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 2. November 2022 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 9. November 2022.

Chemnitz, den 21. November 2022

Amtliche Bekanntmachungen

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier